



## LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

per E-Mail  
Stadtrat  
Herrn Michael Strache

### Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters  
Justizariat  
Schubert, Steffi

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.26  
Tel.: 03491 42191-145  
Fax 03491 42191-904  
steffi.schubert@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

### **Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)**

30.10.2020

Bitte immer angeben:  
8.FA-10

Sehr geehrter Herr Strache,

in der 8. Sitzung des Finanzausschusses vom 06.10.2020 stellten Sie folgende Anfrage:

*SR Strache spricht im Zusammenhang mit dem Haushalt das Thema Defizitausgleich Eigenbetrieb KommBi an. In der Sitzung des Stadtrates vom 23.09.2020 wurde die Beschlussvorlage zum 1. Nachtragshaushalt des Eigenbetriebs behandelt, welcher unter anderem entnommen werden konnte, dass der Defizitausgleich im Wesentlichen auf nicht bestehenden LEQ-Vereinbarungen basiert bzw. dass gar keine LEQ-Vereinbarungen von den Freien Trägern vorliegen. Die Zuweisungen von Land und Landkreis sind in den letzten Jahren gestiegen aber im Anbetracht der LEQ-Vereinbarungen aus 2016 stimmt die Berechnung nicht mehr. Ihm ist bekannt, dass das Thema im Eigenbetrieb KommBi diskutiert worden ist, weshalb er fragt, ob es bereits Anfragen an den Landkreis gab, ob die Zuwendungen nicht direkt an den Eigenbetrieb gehen könnten, sodass dieser das Geld an die Träger auszahlt. Somit hätte die Stadt eventuell Spielraum bei den Finanzen und könnte den Defizitausgleich verringern.*

*Außerdem erkundigt er sich nach anderen Möglichkeiten, wie zum Beispiel der Kündigung der Mietverträge und Übernahme der Einrichtungen in den Eigenbetrieb KommBi und ob dies bereits geprüft wurde.*

Hierzu erhalten Sie als Anlage das Antwortschreiben des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Torsten Zügelhör

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo - Do	8:00 - 18:00 Uhr
Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat)	9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

30.10.2020

Per E-Mail

Stadtrat  
Herrn Michael Strache

**Kontaktdaten**

Name: Anett Brachwitz  
Tel.: 03491 459 16-0  
Fax: 03491 459 16-29  
E-Mail:  
Anett.Brachwitz@kommbi-wittenberg.de

**Bitte immer angeben:**

Aktenzeichen: 8.FA-10

**Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:**

**Anfrage aus der 8. Sitzung des Finanzausschusses der Lutherstadt Wittenberg vom 06.10.2020**

Lutherstadt Wittenberg  
Kommunale  
Bildungseinrichtungen  
Wallstraße 1 b  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Sehr geehrter Herr Strache,

**Betriebsleiterin**  
Anett Brachwitz

bezogen auf Ihre Anfrage in der o. g. Sitzung teile ich Ihnen folgendes mit:

**Sprechzeiten**

Di. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:00 - 17:00 Uhr  
Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Am 13.07.2020 wurde an den Landrat ein Schreiben geschickt, in dem wir einen grundsätzlichen Vorschlag der zukünftigen Vorgehensweise der Auszahlung der Landes- und Landkreiszusweisungen nach §§ 12 und 12a KiFöG LSA gegeben haben, um unser beider Interesse der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur kosteneffizienten Ausreichung der gemeinschaftlich durch Land, Landkreis und Stadt aufzubringenden Mittel zu erreichen.

**Bankverbindung**

Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 76 8055 0101 0000 0544 53  
BIC: NOLADE21WBL

Gemäß § 12a KiFöG LSA leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihnen nach § 12 Abs. 2 KiFöG LSA gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Darüber hinaus gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.

Die Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 (FinanzBeteiligVO) lässt es gem. § 3 Abs. 1 zu, dass die Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a des KiFöG LSA über die Gemeinden an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden. Dies bietet der Gemeinde die Möglichkeit, gem. § 2 Abs. 2 der FinanzBeteiligVO, den ermittelten Finanzierungsbedarf regelmäßig bei sich ändernden Zuweisungen nach § 12 und § 12a KiFöG LSA neu zu berechnen und den aktuellen neu berechneten verbleibenden Finanzbedarf an die freien Träger weiterzureichen.

Durch die Ausreichung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Landes- und Landkreiszusweisungen direkt an die freien Träger, ohne die Anpassung der jährlich erhöhten Zuweisungen in den

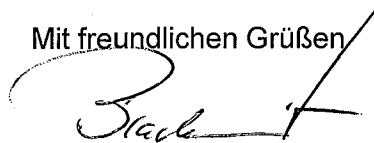
**Sachsen-Anhalt.  
Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

LEQ-Vereinbarungen, hat sich das Defizit nicht verringert, obwohl durch die korrekte Anpassung eine Reduzierung des Defizites möglich gewesen wäre und zwingend hätte durchgesetzt werden müssen.

Leider haben wir zu diesem Anliegen bis heute keine Antwort vom Landrat erhalten.

Zu Ihrer Anfrage der Eventualität der Kündigung der Mietverträge und der Übernahme der Einrichtungen in den Eigenbetrieb KommBi kann ich Ihnen mitteilen, dass diese Möglichkeiten intern geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anett Brachwitz  
Betriebsleiterin

